

Anlage zu den Fragen 3.1 und 3.2:

(Auswertestand: 19.02.2018)

Lfd. Nr.	Tattag	Ort	Strafnorm	Norm	§ 170 Abs. 2 StPO	§§ 374, 376 StPO	§ 153a Abs. 1/ §154 Abs. 1 StPO	Anklage	Strafbefehl	Ermittlungen dauern an	noch nicht an StA geleitet
1	01.01.2017	Altusried	§ 308 StGB	Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	1*						
2	08.01.2017	Obergünzburg	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung	1*						
3	08.01.2017	Günzach	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung							
4	10.01.2017	München	§ 223 StGB	Körperverletzung	1 ¹						
5	18.01.2017	Kulmbach	§ 113 StGB	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	1 ²						
6	23.01.2017	München	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung				1 ³			
7	04.02.2017	Burghausen	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung							1
8	05.02.2017	Mühdorf a. Inn	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung				1 ⁴			

* Die mit * gekennzeichneten Verfahren wurden gegen Unbekannt geführt und nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da ein Täter nicht ermittelt werden konnte. Die Vorfälle unter den lfd. Nrn. 2 und 3 wurden sowohl bei der Polizei als auch bei der Staatsanwaltschaft in einem Verfahren behandelt.

¹ **Zu lfd. Nr. 4:** Ein Tatnachweis war nicht mit der zur Anklageerhebung ausreichenden Sicherheit zu führen.

² **Zu lfd. Nr. 5:** Ein Tatnachweis war nicht mit der zur Anklageerhebung ausreichenden Sicherheit zu führen. Das Verfahren wurde zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit an das Landratsamt Kulmbach abgegeben.

³ **Zu lfd. Nr. 6:** Das Verfahren richtete sich gegen einen Beschuldigten. Gegen diesen wurde Anklage erhoben. Mit Urteil vom 04.05.2017 wurde der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 1 Monat verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

⁴ **Zu lfd. Nr. 8:** Verurteilung durch Urteil des Amtsgerichts Mühdorf am Inn vom 20.11.2017 wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 40,00 €.

9	11.02.2017	München	§ 223 StGB	Körperverletzung			1 ⁵				
10	12.02.2017	München	§ 223 StGB	Körperverletzung						1 ⁶	
11	18.02.2017	München	§ 223 StGB	Körperverletzung				1 ⁷			
12	18.02.2017	Würzburg	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung					1 ⁸		
13	19.02.2017	Nürnberg	§ 223 StGB	Körperverletzung					1 ⁹		
14	22.02.2017	München	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung				1 ¹⁰			
15	24.02.2017	München	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung						1	
16	26.02.2017	Bad Neustadt a.d. Saale	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung	1 ¹¹			1 ¹²			
17	10.03.2017	München	§ 223 StGB	Körperverletzung				1 ¹³			
18	12.03.2017	Neunburg vorm Wald	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung						1 ¹⁴	

⁵ **Zu lfd. Nr. 9:** Das Verfahren wurde gegen Zahlung einer Geldauflage i.H.v. 300,00 € gemäß § 153a Abs. 1 StPO eingestellt.

⁶ **Zu lfd. Nr. 10:** Das Verfahren wird gegen Unbekannt geführt.

⁷ **Zu lfd. Nr. 11:** Rechtskräftige Verurteilung vom 24.07.2017 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren unter Einbeziehung der mit Urteil des Amtsgerichts München vom 15.03.2017 verhängten Einzelstrafen und zu einer (weiteren) Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten.

⁸ **Zu lfd. Nr. 12:** Der Beschuldigte wurde im Strafbefehlswege (rechtskräftig) zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 30,00 € verurteilt.

⁹ **Zu lfd. Nr. 13:** Das Verfahren endete mit einer rechtskräftigen Verurteilung im Strafbefehlswege zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 30,00 € wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Hinsichtlich des Tatvorwurfs der Körperverletzung wurde das Verfahren gemäß § 154a Abs. 1 StPO eingestellt.

¹⁰ **Zu lfd. Nr. 14:** Das Verfahren ist nach Anklageerhebung vom 16.01.2018 bei Gericht anhängig.

¹¹ **Zu lfd. Nr. 16:** siehe Ausführungen in der nachfolgenden Fußnote

¹² **Zu lfd. Nr. 16:** Noch nicht rechtskräftige Verurteilung eines Beschuldigten durch Urteil des Amtsgerichts Bad Neustadt a. d. Saale zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Verurteilung erfolgte wegen vorsätzlicher Körperverletzung, weil sich das Gericht keine Überzeugung von einer gemeinsamen Tatbegehung mit einem unbekannt gebliebenen Mittäter verschaffen konnte und nicht zu klären war, welches Schuhwerk der Angeklagten getragen hatte. Gegen einen weiteren Beschuldigten wurde das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da diesem eine Tatbeteiligung nicht nachzuweisen war.

¹³ **Zu lfd. Nr. 17:** Verfahren nach Anklageerhebung vom 14.11.2017 bei Gericht anhängig.

¹⁴ **Zu lfd. Nr. 18:** Das Verfahren richtet sich gegen vier Beschuldigte wegen gefährlicher Körperverletzung und Beleidigung zum Nachteil eines Ausländers.

19	13.03.2017	Naila	§ 223 StGB	Körperverletzung					1 ¹⁵		
20	16.03.2017	München	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung				1 ¹⁶			
21	20.03.2017	Schwangau	§ 223 StGB	Körperverletzung			1 ¹⁷				
22	25.03.2017	München	§ 223 StGB	Körperverletzung	1* ¹⁸						
23	25.03.2017	München	§ 223 StGB	Körperverletzung							
24	31.03.2017	Mönchsdeggingen	§ 223 StGB	Körperverletzung					1 ¹⁹		
25	04.04.2017	Immenstadt i. Allgäu	§ 223 StGB	Körperverletzung	1 ²⁰						
26	06.04.2017	Bad Tölz	§ 223 StGB	Körperverletzung					1 ²¹		
27	07.04.2017	Altusried	§ 253 StGB	Erpressung					1 ²²		
28	10.04.2017	München	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung					1 ²³		

¹⁵ **Zu lfd. Nr. 19:** Verurteilung vom 27.11.2017 durch das Amtsgericht Hof wegen Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 40,00 € nach Einspruch des Angeklagten gegen den vorangegangenen Strafbefehl, welcher eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 40,00 € vorgesehen hatte. Hinsichtlich des Tatvorwurfs der vorsätzlichen Körperverletzung wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 09.06.2017 gemäß § 154a Abs. 1 StPO von der Verfolgung abgesehen. Eine rechtsextremistische Gesinnung des Angeklagten erscheint nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft fraglich; ebenso erscheint es als möglich, dass der ausländische Geschädigte zufälliges Opfer der Tat wurde.

¹⁶ **Zu lfd. Nr. 20:** Das Verfahren wurde seitens der Staatsanwaltschaft München I an die für den Wohnsitz zuständige Staatsanwaltschaft Augsburg abgegeben und von dieser übernommen. Seitens der Staatsanwaltschaft Augsburg wurde wegen des Tatvorwurfs der gefährlichen Körperverletzung und Beleidigung in zwei Fällen Anklage zum Amtsgericht Augsburg – Jugendrichter – erhoben. Am 21.12.2017 wurde das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft gemäß § 47 JGG wegen geringer Schuld endgültig eingestellt.

¹⁷ **Zu lfd. Nr. 21:** Von der Verfolgung des Tatvorwurfs der versuchten Körperverletzung wurde gemäß § 154 Abs. 1 StPO abgesehen, da die Strafe, zu der die Verfolgung führen könnte, neben einer Strafe, die gegen den Beschuldigten in einem anderen Verfahren voraussichtlich verhängt wird oder bereits verhängt wurde, nicht beträchtlich ins Gewicht fallen wird bzw. fällt.

¹⁸ **Zu lfd. Nr. 22 und 23:** Die beiden Vorfälle betreffend den 25.03.2017 wurden bei der Staatsanwaltschaft München I in einem Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt geführt.

¹⁹ **Zu lfd. Nr. 24:** Rechtskräftiger Strafbefehl des Amtsgerichts Nördlingen vom 04.12.2017: Verurteilung zu einer Gesamtgeldstrafe von 80 Tagessätzen wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Volksverhetzung in Tateinheit mit Hausfriedensbruch in Tateinheit mit Bedrohung.

²⁰ **Zu lfd. Nr. 25:** Ein Tatnachweis war nicht mit der Anklageerhebung ausreichenden Sicherheit zu führen.

²¹ **Zu lfd. Nr. 26:** Nach Einspruch gegen einen Strafbefehl, welcher eine Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 30,00 € vorsah, wurde der Angeklagte durch Urteil vom 31.07.2017 rechtskräftig zu einer Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 20,00 € verurteilt.

²² **Zu lfd. Nr. 27:** Das wegen wurde wegen versuchter Erpressung geführt. Gegen den Beschuldigten wurde ein Strafbefehl beantragt. Zwischenzeitlich wurde das Verfahren vom Gericht gegen Auflage (§ 153a Abs. 2 StPO) vorläufig eingestellt.

²³ **Zu lfd. Nr. 28:** Rechtskräftige Verurteilung durch Strafbefehl vom 21.06.2017 zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 15,00 €.

29	13.04.2017	Kempton (Allgäu)	§ 253 StGB	Erpressung				1 ²⁴			
30	22.04.2017	Herzogenaurach	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung						1 ²⁵	
31	22.04.2017	Nürnberg	§ 113 StGB	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte					1 ²⁶		
32	27.04.2017	München	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung					1 ²⁷		
33	01.05.2017	Regensburg	§ 223 StGB	Körperverletzung					1 ²⁸		
34	06.05.2017	Memmingen	§ 223 StGB	Körperverletzung	1 ²⁹						
35	07.05.2017	Passau	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung	1 ³⁰						
36	23.05.2017	München	§ 223 StGB	Körperverletzung							1
37	23.05.2017	Nürnberg	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung					1 ³¹		
38	10.06.2017	Türkheim	§ 223 StGB	Körperverletzung	1 ³²						
39	10.06.2017	Türkheim	§ 223 StGB	Körperverletzung							1

²⁴ **Zu lfd. Nr. 29:** Von der Verfolgung des Tatvorwurfs der versuchten Erpressung wurde gemäß § 154 Abs. 1 StPO abgesehen, da die Strafe, zu der die Verfolgung führen könnte, neben einer Strafe, die gegen den Beschuldigten in einem anderen Verfahren voraussichtlich verhängt wird oder bereits verhängt wurde, nicht beträchtlich ins Gewicht fallen wird bzw. fällt.

²⁵ **Zu lfd. Nr. 30:** Das Verfahren betrifft die Tatvorwürfe des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr, der gefährlichen Körperverletzung, der Amtsanmaßung, der Nötigung und der Beleidigung. Die polizeilichen Ermittlungen sind abgeschlossen, eine umfangreiche Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft wird derzeit vorbereitet.

²⁶ **Zu lfd. Nr. 31:** Rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Nürnberg vom 29.11.2017: Verurteilung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 15,00 € wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte.

²⁷ **Zu lfd. Nr. 32:** Nicht rechtskräftige Verurteilung vom 21.02.2018 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 11 Monaten unter Einbeziehung des Urteils des Amtsgerichts München vom 24.05.2017 (Verurteilung zu einer Geldstrafe).

²⁸ **Zu lfd. Nr. 33:** Anklage erhoben gegen zwei Täter wegen Körperverletzung und Beleidigung. Das Verfahren ist noch bei Gericht anhängig.

²⁹ **Zu lfd. Nr. 34:** Ein Tatnachweis war nicht mit der zur Anklageerhebung ausreichenden Sicherheit zu führen.

³⁰ **Zu lfd. Nr. 35:** Es erfolgte eine Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, da der angezeigte Sachverhalt nicht bestätigt werden konnte. Auch war eine Notwehrsituation nicht auszuschließen.

³¹ **Zu lfd. Nr. 37:** Es wurde Anklage wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung und Nötigung erhoben. Das Verfahren wurde durch das Amtsgericht Nürnberg gemäß § 153 Abs. 2 StPO eingestellt.

³² **Zu lfd. Nr. 38:** Ein Tatnachweis war nicht mit der zur Anklageerhebung ausreichenden Sicherheit zu führen.

40	11.06.2017	München	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung				1 ³³			
41	19.06.2017	Ochsenfurt	§ 223 StGB	Körperverletzung				1 ³⁴			
42	30.06.2017	München	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung	1 ^{35*}						
43	02.07.2017	München	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung							1
44	03.07.2017	Nürnberg	§ 253 StGB	Erpressung					1 ³⁶		
45	09.07.2017	Erlenbach a. Main	§ 223 StGB	Körperverletzung			1 ³⁷				
46	21.07.2017	München	§ 223 StGB	Körperverletzung	1 ³⁸						
47	28.07.2017	Altötting	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung				1 ³⁹			
48	01.08.2017	Günzburg	§ 253 StGB	Erpressung							1
49	15.08.2017	Mindelheim	§ 253 StGB	Erpressung	1 ⁴⁰						
50	15.08.2017	Mindelheim	§ 253 StGB	Erpressung	1 ⁴¹						
51	16.08.2017	Schweinfurt	§ 223 StGB	Körperverletzung		1 ⁴²					
52	23.08.2017	Schwanstetten	§ 223 StGB	Körperverletzung					1 ⁴³		

³³ Zu lfd. Nr. 40: Anklageerhebung am 20.11.2017, bei Gericht anhängig.

³⁴ Zu lfd. Nr. 41: Rechtskräftige Verurteilung wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 60,00 €.

³⁵ Zu lfd. Nr. 42: Das Ermittlungsverfahren wurde wegen des Tatvorwurfs der versuchten Körperverletzung geführt.

³⁶ Zu lfd. Nr. 44: Es wurde Strafbefehlsantrag wegen versuchter Nötigung zum Nachteil einer Amtsrichterin und einer Justizangestellten gestellt mit einer Strafhöhe von 50 Tagessätzen zu je 60 €. Der Angeschuldigte gehört offenbar der sog. Reichsbürgerszene an und ist zwischenzeitlich unbekanntem Aufenthaltsort, so dass das Verfahren gerichtlich gemäß § 205 StPO eingestellt wurde. Eine rechtsextremistische Gesinnung des Angeschuldigten war nicht erkennbar.

³⁷ Zu lfd. Nr. 45: Ermittlungsverfahren wegen vorsätzlicher Körperverletzung und Beleidigung. Staatsanwaltschaftliche Einstellung nach § 153a Abs. 1 Nr. 5 StPO nach Erbringung der Auflage eines Täter-Opfer-Ausgleichs.

³⁸ Zu lfd. Nr. 46: Ein Tatnachweis war nicht mit der zur Anklageerhebung ausreichenden Sicherheit zu führen.

³⁹ Zu lfd. Nr. 47: Es wurde Anklage erhoben. Das Verfahren ist noch bei Gericht anhängig.

⁴⁰ Zu lfd. Nr. 49: Ein Tatnachweis war nicht mit der zur Anklageerhebung ausreichenden Sicherheit zu führen.

⁴¹ Zu lfd. Nr. 50: Ein Tatnachweis war nicht mit der zur Anklageerhebung ausreichenden Sicherheit zu führen.

⁴² Zu lfd. Nr. 51: Das Verfahren wurde am 21.12.2017 auf den Privatklageweg verwiesen, da es sich um eine Auseinandersetzung unter Arbeitskollegen handelte, bei welcher auch der Geschädigte beleidigt haben dürfte. Eine ausländerfeindliche Gesinnung des Beschuldigten war nicht feststellbar.

⁴³ Zu lfd. Nr. 52: Rechtskräftige Verurteilung zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 30,00 € wegen Beleidigung. Eine Körperverletzung war nicht nachzuweisen. Eine fremdenfeindliche Einstellung des Täters war zwar zu bejahen, eine rechtsextremistische Gesinnung jedoch nicht erkennbar.

53	26.08.2017	Manching	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung	1 ^{44*}						
54	01.09.2017	Regensburg	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung						1 ⁴⁵	
55	15.09.2017	München	§ 223 StGB	Körperverletzung						1	
56	16.09.2017	München	§ 223 StGB	Körperverletzung				1 ⁴⁶			
57	17.09.2017	Memmingen	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung	1*						
58	24.09.2017	Rosenheim	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung				1 ⁴⁷			
59	02.10.2017	Marktoberdorf	§ 223 StGB	Körperverletzung	1 ⁴⁸						
60	04.10.2017	München	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung	1*						
61	08.10.2017	Ansbach	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung						1 ⁴⁹	
62	09.10.2017	München	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung						1	
63	10.10.2017	München	§ 223 StGB	Körperverletzung							1
64	23.10.2017	München	§ 223 StGB	Körperverletzung						1	
65	10.11.2017	München	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung							1
66	11.11.2017	München	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung							1

⁴⁴ **Zu lfd. Nr. 53:** Das Ermittlungsverfahren richtete sich gegen vier unbekannte Täter, welche nicht ermittelt werden konnten. Einer der Täter soll bei dem fraglichen körperlichen Übergriff im Umgriff des Barthelmarktgeländes in Oberstimm nach Schließung des Festzeltes „Schieß Ausländer“ gerufen haben; weitere Anhaltspunkte für eine rechtsextremistische Motivation konnten nicht belegt werden.

⁴⁵ **Zu lfd. Nr. 54:** Das Ermittlungsverfahren wird seitens der Staatsanwaltschaft wegen des Tatvorwurfs der Beleidigung geführt.

⁴⁶ **Zu lfd. Nr. 56:** Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft München I am 03.11.2017. Das Verfahren ist bei Gericht anhängig.

⁴⁷ **Zu lfd. Nr. 58:** Es wurde bereits Anklage erhoben. Das Verfahren ist derzeit noch bei Gericht anhängig. Nachdem einer der beiden Angeklagten ein thailändischer Staatsangehöriger ist, erscheint nach Ansicht der Staatsanwaltschaft ein rechtsextremistischer Hintergrund der Tat nicht gesichert.

⁴⁸ **Zu lfd. Nr. 59:** Ein Tatnachweis war nicht mit der zur Anklageerhebung ausreichenden Sicherheit zu führen.

⁴⁹ **Zu lfd. Nr. 61:** Das noch andauernde Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung richtet sich gegen drei Beschuldigte.

67	21.11.2017	Passau	§ 223 StGB	Körperverletzung				1 ⁵⁰			
68	02.12.2017	München	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung							1

⁵⁰ **Zu lfd. Nr. 67:** In dem Verfahren wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte mit Körperverletzung wurde Anklage zum Strafrichter erhoben. Eine Hauptverhandlung hat noch nicht stattgefunden.